

Zurückschneiden der Bäume, Sträucher und anderen Anpflanzungen entlang der öffentlichen Strassen und Wege

Alle Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich ihrer Bepflanzungen entlang der öffentlichen und durch den öffentlichen Dienst befahrenen privaten Strassen und Wege folgende Bestimmungen zu beachten:

Gemäss Art. 83 des kantonalen Strassengesetzes (SG) vom 4. Juni 2008 ist der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen, einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) bis auf eine Höhe von 4.50 m von überhängenden Zweigen und Ästen freizuhalten. Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist bis auf eine Höhe von 2.50 m, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, ist diese bis auf Lampenhöhe freizuhalten. Seitlich sind Äste, Zweige und Sträucher bis mindestens 50 cm hinter den Strassen-, Weg- bzw. Trottoirrand zurückzuschneiden. An unübersichtlichen Strassenstellen (Kreuzungen, Einmündungen und Kurven) dürfen Sträucher und andere Bepflanzungen sowie Zäune die Übersicht nicht beeinträchtigen.

